

Antrag 6 zur Änderung der DTV-Jugendordnung

Begründung:

Anpassung Zeitraum der Durchführung DTSJ Jugendvollversammlung an die tatsächlich reellen Zeiträume, wobei grundsätzlich die Jugendvollversammlung weiterhin zeitlich vor dem DTV-Verbandstag stattfinden soll.

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§ 8 § 8.1	Einberufung der Jugendvollversammlung Die ordentliche Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai eines geraden Kalenderjahres statt.	§ 8 § 8.1	Einberufung der Jugendvollversammlung Die ordentliche Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre zwischen dem 1. Februar 01. März und dem 31. Mai 31. Dezember eines geraden Kalenderjahres
			statt. Sie findet grundsätzlich zeitlich vor dem DTV Verbandstag statt.
	Sie wird vom Jugendausschuss durch schriftliche Be- nachrichtigung auf der Homepage des DTV unter "www.tanzsport.de" oder im Presseorgan des DTV "Tanzspiegel" mindestens 3 Monate vor dem Tagungs- termin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesord- nung einberufen. Wird nur auf der Homepage veröf- fentlicht, ist darauf im Presseorgan des DTV aufmerk- sam zu machen.		Sie wird vom Jugendausschuss durch schriftliche Benachrichtigung auf der Homepage des DTV unter "www.tanzsport.de" oder im Presseorgan des DTV "Tanzspiegel" mindestens 3 Monate vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist darauf im Presseorgan des DTV aufmerksam zu machen.

Sandra Bähr (DTV-Jugendwart)